

## Erster Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung des Landes Rheinland-Pfalz  
gegenüber der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH vom 05. Februar 2013

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 05. Februar 2013 erhält für die in der Zeit vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2017 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen.

Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der derzeitigen Fassung.

### **1. Abschnitt III Nr. 9 erhält folgende Fassung:**

„Die Bürgschaftsbank hat den Kredit- oder Leasinggeber zu verpflichten, seinen Risikoanteil (Abschnitt II Ziffer 3.3) nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen.“

### **2. In Abschnitt IV wird unter Nr. 4 neu hinzugefügt:**

„Der Rückbürge stellt der Bürgschaftsbank bei Eintritt des Sicherungsfalles auf Anforderung einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer vorläufigen Zahlung im Rahmen des in der Rückbürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückbürgen einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.“

Mainz, den 11. November 2014

Rheinland-Pfalz

Der Minister der Finanzen

In Vertretung

*Salvatore Barbaro*

Prof. Dr. Salvatore Barbaro